

RS Vwgh 1987/11/10 85/14/0128

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184 Abs1;

EStG 1972 §26 Z7 litb;

EStG 1972 §34;

Rechtssatz

Der Verpflegungsmehraufwand eines Abgabepflichtigen anlässlich seiner Reise in ein auswärtiges Krankenhaus ist grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Die Höhe der Verpflegungsmehrkosten kann nicht nach den Bestimmungen des § 26 Z 7 lit b EStG 1972 berechnet werden, sondern ist mangels Nachweises unter dem Gesichtspunkt der Zwangsläufigkeit im Schätzungswege zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985140128.X08

Im RIS seit

10.11.1987

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at